

Antrag 105/I/2023**KDV Lichtenberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Trans*liberation now: Für ein echtes Selbstbestimmungsgesetz**

1 Wir begrüßen, dass das Bundesjustiz- und das Bundesfamilienministerium Eckpunkte für das im Koalitionsvertrag
2 der Ampel-Parteien vorgesehene Selbstbestimmungsgesetz vorgelegt haben. Damit rückt die lange überfällige
3 Abschaffung des „TSG“ endlich näher. Wir unterstützen
4 ausdrücklich, dass die Anpassung von Vornamen und Geschlechtseintrag künftig in einem einfachen Verfahren vor
5 dem Standesamt ohne vorherige Zwangsgutachten möglich sein soll.

6
7
8
9
10
11 Dennoch bleiben die Eckpunkte hinter einem echten
12 Selbstbestimmungsgesetz zurück. Wir fordern deshalb
13 die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich
14 für folgende Verbesserungen und Klarstellungen einzusetzen:

- 15 1. Die Erklärungen zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag müssen an jedem Standesamt abgegeben werden können. Es wäre nicht zumutbar, wenn Menschen nur für die Abgabe dieser Erklärung das Standesamt ihrer Geburt aufsuchen müssten.
- 16 2. Auch Menschen, die ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland leben, müssen das Selbstbestimmungsgesetz in Anspruch nehmen können. Die derzeit übliche Prüfung, ob das Recht des Heimatstaats eine vergleichbare Regelung kennt, verursacht unnötigen und zeitraubenden Bürokratieaufwand.
- 17 3. Auch die Anpassung geschlechtsspezifischer Nachnamen soll in das Selbstbestimmungsgesetz aufgenommen werden. Wenn ein trans* Mensch einen Namen mit geschlechtsspezifischer Endung führt, wie es z.B. in nord- und osteuropäischen Ländern verbreitet ist, würde es andernfalls zu einer sinnwidrigen Diskrepanz zwischen Vor- und Nachnamen kommen.
- 18 4. Auch bei Minderjährigen unter 14 Jahren soll das Familiengericht eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen können, wenn die Sorgeberechtigten die Zustimmung zur Anpassung von Namen oder Geschlechtseintrag verweigern. Im familiengerichtlichen Verfahren ist sicherzustellen, dass ein*e Verfahrensbetreuer*in bestellt wird, die mit der Situation und den Bedürfnissen von trans* Menschen vertraut ist.
- 19 5. Bei Minderjährigen ist das Verfahren altersunabhängig so zu gestalten, dass diese die Erklärung

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Wir begrüßen und unterstützen die Pläne der Ampel-Koalition, ein modernes Selbstbestimmungsgesetz zu schaffen. Damit rückt die lange überfällige Abschaffung des entwürdigenden „Transsexuellengesetzes“ (TSG) endlich näher. Wir unterstützen ausdrücklich, dass die Anpassung von Vornamen und Geschlechtseintrag künftig in einem einfachen Verfahren vor dem Standesamt ohne vorherige Zwangsgutachten oder Zwangsberatungen möglich sein soll.

Der am 9. Mai 2023 – nach langer Verzögerung – endlich veröffentlichte Referentenentwurf des Bundesjustiz- und des Bundesfamilienministeriums bleibt jedoch deutlich hinter einem echten Selbstbestimmungsgesetz zurück, wie es von den drei Ampel-Parteien seit Jahren gefordert und im Koalitionsvertrag vereinbart worden ist.

Wir teilen den Eindruck aus der queeren Community, dass der Entwurf von Misstrauen und unbegründeten Ängsten gegenüber trans* Menschen geprägt ist. Vielfach werden unbegründete Narrative bedient, die insbesondere aus rechten Kreisen vorgebracht werden, welche eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von trans* Personen und anderen queeren Menschen ganz grundsätzlich ablehnen. Wir stellen uns solchen Versuchen entschieden entgegen, das eigentliche Ziel des Gesetzes in den Hintergrund treten zu lassen – nämlich Diskriminierung abzubauen und das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung zu verwirklichen. Wir rufen die sozialdemokratischen Mitglieder von Bundestag und Bundesregierung, aber auch die federführenden Ministerien für Familie und Justiz dazu auf, der Diskriminierung von trans* Menschen klar und unmissverständlich entgegenzutreten und zu widersprechen, wenn auf Kosten von trans* Menschen Ängste geschürt werden.

Insbesondere nehmen wir die Sorge ernst, dass der Diskriminierungsschutz für trans* Menschen durch unklare und unnötige Regelungen im Gesetzentwurf – beispielsweise zum „Hausrecht“ – geschwächt werden könnte. In der weiteren Abstimmung und im parlamentarischen Verfahren muss zweifelsfrei geklärt werden, dass das Selbstbestimmungsgesetz die Situation von trans* Menschen verbessern und an keiner Stelle verschlechtern wird.

Wir fordern die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesre-

48 zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag
 49 selbst abgeben, wie es im Eckpunktepapier bereits
 50 für Minderjährige ab 14 Jahren vorgesehen ist.

51 6. Das Standesamt soll von Amts wegen das Famili-
 52 engericht anrufen, wenn ein*e Minderjährige*r die
 53 Anpassung von Namen und Geschlechtseintrag ver-
 54 langt und die Sorgeberechtigten auch nach Auffor-
 55 derung durch das Standesamt keine Zustimmung
 56 erteilen.

57 7. Sowohl die Sorgeberechtigten als auch das Famili-
 58 engericht müssen verpflichtet sein, die Wünsche ein-
 59 es minderjährigen Kindes bezüglich des eigenen
 60 Namens und Geschlechtseintrags vorrangig zu be-
 61 rücksichtigen. Bei entsprechender Reife muss die
 62 Entscheidung in das Selbstbestimmungsrecht des
 63 Kindes fallen. Daher muss auch die Altersgrenze für
 64 eine eigenständige Entscheidung ohne Beteiligung
 65 der Eltern abgesenkt werden.

66 8. Ergänzend zum Offenbarungsverbot, das mit § 5
 67 TSG bereits Teil der geltenden Rechtslage ist, ist ei-
 68 ne ausdrückliche Regelung aufzunehmen, wonach
 69 Menschen nach Anpassung von Namen oder Ge-
 70 schlechtseintrag einen gesetzlichen Anspruch ge-
 71 gen private und öffentliche Stellen auf Ausstellung
 72 von Dokumenten, Zeugnissen und anderen Beschei-
 73 nigungen mit den neuen Personendaten haben.

74

75 Das Selbstbestimmungsgesetz soll darüber hinaus nur Er-
 76 leichterungen für die Änderung von Vornamen und Ge-
 77 schlechtseintrag enthalten. Um die Lebenssituation von
 78 trans* Menschen wirksam zu verbessern, braucht es aber
 79 weitere Maßnahmen. Wir fordern deshalb die Mitglie-
 80 der der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokrati-
 81 schen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich für folgen-
 82 de zusätzliche Maßnahmen einzusetzen und diese zeit-
 83 nah in die Wege zu leiten:

84 1. Um trans* Menschen zu unterstützen und in die La-
 85 ge zu versetzen, ihr Selbstbestimmungsrecht in An-
 86 spruch zu nehmen, ist die in den Eckpunkten vorge-
 87 sehene Stärkung von Beratungsangeboten beson-
 88 ders wichtig. Insbesondere für Minderjährige sind
 89 niedrighschwellige spezialisierte Anlauf- und Bera-
 90 tungsstellen auszubauen, abzusichern oder neu
 91 zu schaffen, die diese bei der Wahrnehmung ih-
 92 rer Rechte unterstützen und während des Verfah-
 93 rens, das das Selbstbestimmungsgesetz vorsieht,
 94 begleiten können. Die Einführung eines Rechtsan-
 95 spruchs auf eine qualifizierte Beratung ist zu prü-
 96 fen. Weiterhin ist zu prüfen, ob Sorgeberechtigte
 97 von trans* Kindern zur Wahrnehmung einer Bera-
 98 tung verpflichtet werden können.

99 2. Eltern, die ihren Geschlechtseintrag haben ändern
 100 lassen, sind in der Geburtsurkunde des Kindes mit

gierung auf, für eine schnelle Verabschiedung des Selbst-
 bestimmungsgesetzes einzutreten und sich in den weite-
 ren Beratungen dafür einzusetzen, dass die gleichberech-
 tigte gesellschaftliche Teilhabe von trans* Menschen und
 der Abbau von Diskriminierung im Mittelpunkt stehen.
 Dafür bedarf es insbesondere folgende Verbesserungen
 und Klarstellungen:

1. Dass die Anpassung von Vornamen und Ge-
 schlechtseintrag durch eine dreimonatige War-
 teperiode künstlich verzögert werden soll, was
 insbesondere für intergeschlechtliche Personen
 eine Verschlechterung zur aktuellen Rechtslage
 bedeuten würde, lehnen wir ab. Die Wartefrist ist
 ersatzlos zu streichen.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Schutz von trans*
 Menschen vor Diskriminierung nicht eingeschränkt,
 abgeschwächt oder verwässert wird. Wir unter-
 stützen die Klarstellung durch die Unabhängige
 Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, dass es
 pauschale Ausschlüsse von Menschen wegen ihrer
 geschlechtlichen Identität, ob im Job, auf dem Woh-
 nungsmarkt oder in der Sauna, auch in Zukunft
 nicht geben darf. Um Rechtsunsicherheit an dieser
 Stelle auszuschließen, ist die im Entwurf enthalte-
 ne Regelung zum „Hausrecht“ zu streichen oder um
 eine Klarstellung zu ergänzen, dass die Regelungen
 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)
 ungeschmälert weiterhin Geltung haben.
3. Die Erklärungen zur Änderung von Namen und Ge-
 schlechtseintrag müssen an jedem Standesamt ab-
 gegeben werden können. Es wäre nicht zumutbar,
 wenn Menschen nur für die Abgabe dieser Erklärung
 das Standesamt ihrer Geburt aufsuchen müssten.
4. Auch bei Minderjährigen unter 14 Jahren soll das Fa-
 miliengericht eine am Kindeswohl orientierte Ent-
 scheidung treffen können, wenn die Sorgeberech-
 tigten die Zustimmung zur Anpassung von Namen
 oder Geschlechtseintrag verweigern, oder bei Mei-
 nungsverschiedenheiten die Entscheidung einem
 Elternteil übertragen können. Hierzu ist die mehr-
 deutige Formulierung im Gesetzentwurf, dass die
 Erklärung „nur“ vom gesetzlichen Vertreter abge-
 geben werden kann, anzupassen oder ein klarstel-
 lender Verweis auf die allgemeinen familienrecht-
 lichen Regelungen aufzunehmen. Im familienge-
 richtlichen Verfahren ist sicherzustellen, dass ein*e
 Verfahrensbetreuer*in bestellt wird, die mit der Si-
 tuation und den Bedürfnissen von trans* Menschen
 vertraut ist.
5. Bei Minderjährigen ist das Verfahren altersunab-
 hängig so zu gestalten, dass diese die Erklärung
 zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag
 selbst abgeben, wie es im Referentenentwurf be-

101 einer Bezeichnung einzutragen, die ihrem geänder-
 102 ten Geschlechtseintrag entspricht.

103 3. Wie vom Koalitionsvertrag gefordert müssen die
 104 Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen
 105 vollständig von der gesetzlichen Krankenversi-
 106 cherung übernommen werden. Das gilt auch für
 107 eventuell angeforderte Gutachten. Das Bundes-
 108 ministerium für Gesundheit muss zeitnah ein
 109 Konzept vorlegen, mit dem sichergestellt wird, dass
 110 trans* Menschen bei entsprechender ärztlicher
 111 Empfehlung einen Anspruch auf Kostenübernahme
 112 hinsichtlich der Behandlungen haben, die in der
 113 einschlägigen S3-Leitlinie „Geschlechtsinkongru-
 114 enz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit“
 115 empfohlen werden, welche unter Federführung der
 116 der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung
 117 erarbeitet wurde.

118 4. Bezüglich der Teilnahme an Sportveranstaltungen
 119 und Wettkämpfen ist sicherzustellen, dass keine Re-
 120 gelungen getroffen werden, die trans* Sportler*in-
 121 nen ohne sachlichen Grund ausschließen oder un-
 122 verhältnismäßig benachteiligen.

123

124

125 **Begründung**

126 Das geplante Selbstbestimmungsgesetz ist ein großer
 127 Fortschritt für die Selbstbestimmung von trans* Men-
 128 schen. Nach einem jahrelangen Kampf wird das entwürdi-
 129 gende TSG endlich abgeschafft. Bereits 1993, 2005, 2006,
 130 2008 und 2011 wurden Teile des TSG für verfassungswidrig
 131 erklärt. Die Reform kommt also viel zu spät.

132

133 Auch das vorgestellte Eckpunktepapier geht an einigen
 134 Stellen nicht weit genug. Vor allem Minderjährigen hilft
 135 es nicht zu ihrem Recht auf Selbstbestimmung. Sie sind in
 136 weiten Teilen auf die Gunst ihrer Eltern angewiesen. Dies
 137 mag in Familien mit einer liberalen Haltung funktionieren,
 138 aber wir wissen, dass dies bei weitem nicht in jedem
 139 Haushalt der Fall ist.

140

141 Eltern, die nicht akzeptieren, dass ihr Kind trans* ist, sollen
 142 laut Eckpunktepapier die Möglichkeit haben, ihren Kin-
 143 dern bis zum 14. Lebensjahr den Zugang zu echter Selbst-
 144 bestimmung gänzlich zu verwehren. Von 14 bis 18 können
 145 sie zwar durch ein Familiengericht überstimmt werden,
 146 aber es fehlen klare Anhaltspunkte, unter welchen Vor-
 147 aussetzungen das geschehen kann.

148

149 Warum die Kompetenzen des Familiengericht in diesem
 150 Fall überhaupt durch eine Altersgrenze eingeschränkt
 151 werden, ist nicht nachvollziehbar – schließlich kann das
 152 Familiengericht im Regelfall des § 1666 Absatz 3 Nummer
 153 5 BGB altersunabhängig Erklärungen der Eltern ersetzen,

reits für Minderjährige ab 14 Jahren vorgesehen ist.
 Das Erfordernis der elterlichen Zustimmung oder
 der Zustimmung des Familiengerichts bleibt davon
 unberührt.

6. Das Standesamt soll von Amts wegen das Familiengericht anrufen, wenn ein*e Minderjährige*r die Anpassung von Namen und Geschlechtseintrag verlangt und die Sorgeberechtigten auch nach Aufforderung durch das Standesamt keine Zustimmung erteilen, um zu klären, welches Vorgehen im Sinne des Kindeswohls geboten ist.
7. Auch im Sinne der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention müssen sowohl die Sorgeberechtigten als auch das Familiengericht verpflichtet sein, die Wünsche eines minderjährigen Kindes bezüglich des eigenen Namens und Geschlechtseintrags vorrangig zu berücksichtigen. Bei entsprechender Reife muss die Entscheidung in das Selbstbestimmungsrecht des Kindes fallen. Daher muss auch die Altersgrenze für eine eigenständige Entscheidung ohne Beteiligung der Eltern abgesenkt werden.
8. Die im Zusammenhang mit dem Offenbarungsverbot vorgesehene Bußgeldvorschrift ist anzupassen, sodass es nicht darauf ankommt, ob eine konkrete Schädigung der betroffenen Person beabsichtigt war. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Offenbarungsverbot völlig ins Leere läuft und dies als „Freifahrtschein“ für trans*feindliche Äußerungen verstanden wird.
9. Die Sonderregelungen für den Verteidigungsfall sind kritisch zu überprüfen, ob sie wirklich erforderlich sind, um Missbrauch zu verhindern. Zumindest sollte die Vorlaufzeit von drei Monaten vor Eintritt des Verteidigungsfalls deutlich verkürzt und die Regelung um eine Härtefallklausel ergänzt werden, um sicherzustellen, dass in evident nicht missbräuchlichen Fällen die Anpassung des Geschlechtseintrags weiterhin möglich bleibt.
10. Dass trans* Eltern in der Geburtsurkunde ihrer Kinder künftig als „Elternteil“ bezeichnet werden können, bedeutet zwar einen Fortschritt gegenüber der aktuellen Rechtslage, die eine Bezeichnung nach dem unzutreffenden Geschlecht vorsieht („Mutter“ für trans* Männer, „Vater“ für trans* Frauen). Dass die neutrale Formulierung „Elternteil“ nur für trans* Elternteile vorgesehen ist, würde allerdings praktisch zu einem Zwangsoouting führen. Daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass trans* Elternteile in der Geburtsurkunde ihrem Geschlechtseintrag entsprechen als „Mutter“ oder „Vater“ bezeichnet werden.

154 wenn das Kindeswohl es erfordert.

155

156 Außerdem bleibt in den Eckpunkten unklar, wie das famili-
157 engerichtliche Verfahren eingeleitet wird. Es ist gut denk-
158 bar, dass trans* Kinder und Jugendliche mit einem unüber-
159 sichtlichen Verfahren alleingelassen und in die Zwangs-
160 lage gebracht werden, ihre eigenen Eltern verklagen zu
161 müssen.

162

163 Das können wir so nicht hinnehmen. Auch Minderjähri-
164 ge müssen ein Recht auf Selbstbestimmung erhalten. Nie-
165 mand darf gezwungen werden, in einem Geschlecht zu
166 leben, dem er*sie sich nicht zugehörig fühlt. Kinder und
167 Jugendliche sollten die Möglichkeit bekommen, selbst ih-
168 re Erklärung beim Standesamt abzugeben. Falls ihre El-
169 tern dem Wunsch nicht zustimmen, sollten Minderjähri-
170 ge keine Sorge haben müssen, die eigenen Eltern verkla-
171 gen zu müssen. Daher wollen wir, dass das Standesamt
172 selbst das Familiengericht einschaltet. Vorherige Schulun-
173 gen von richterlichem Personal, eine mit der Situation und
174 den Bedürfnissen von trans* Menschen vertraute Verfah-
175 rensbetreuung sowie ein umfassendes Beratungsangebot
176 sollen den Schutz des Kindes sicherstellen.

177

178 Um das Verfahren möglichst niedrigschwellig zu gestal-
179 ten, sollen trans* Menschen ihren Antrag bei jedem Stan-
180 desamt einreichen können. Außerdem wollen wir si-
181 cherstellen, dass das Selbstbestimmungsgesetz von allen
182 Menschen in Anspruch genommen werden kann, unab-
183 hängig vom Pass. Es muss verhindert werden, dass Perso-
184 nen für die Anpassung von Namen und Geschlechtsein-
185 trag in ein Land reisen müssen, in dem sie möglicherweise
186 verfolgt oder inhaftiert werden, oder Nachweise über die
187 Regelungen in einem Heimatland beibringen müssen, zu
188 dem sie möglicherweise gar keinen Bezug mehr haben.

189

190 Das Selbstbestimmungsgesetz selbst betrifft lediglich die
191 Anpassung von Namen und Geschlechtseintrag, es hat al-
192 so nichts mit medizinischen Maßnahmen zu tun. Den-
193 noch ist der Zugang zu angemessener medizinischer Ver-
194 sorgung ein wichtiger Teil von geschlechtlicher Selbstbe-
195 stimmung. Selbstbestimmung darf aber keine Frage des
196 Geldbeutels sein, sondern die gesetzlichen Krankenkas-
197 sen müssen auch für solche Behandlungen zahlen. Das
198 ist bislang leider nicht immer der Fall. Die Leitlinie „Ge-
199 schlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-
200 Gesundheit“ gibt einen guten Überblick, welche Behand-
201 lungen erforderlich sein können und somit auf jeden Fall
202 von der Krankenkasse getragen werden sollten.

203

204 Zuletzt darf der Sport nicht außer Acht gelassen wer-
205 den. Die vorgestellten Eckpunkte sehen vor, dass der or-
206 ganisierte Sport in eigener Zuständigkeit Regelungen zur

Das Selbstbestimmungsgesetz soll darüber hinaus nur Er-
leichterungen für die Änderung von Vornamen und Ge-
schlechtseintrag enthalten. Um die Lebenssituation von
trans* Menschen wirksam zu verbessern, braucht es aber
weitere Maßnahmen. Wir fordern deshalb die Mitglie-
der der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokrati-
schen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich für folgen-
de zusätzliche Maßnahmen einzusetzen und diese zeit-
nah in die Wege zu leiten:

1. Um trans* Menschen zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, ihr Selbstbestimmungsrecht in Anspruch zu nehmen, ist die im ursprünglichen Eckpunktepapier von Bundesfamilien- und -justizministerium vorgesehene Stärkung von Beratungsangeboten besonders wichtig. Insbesondere für Minderjährige sind niedrigschwellige spezialisierte Anlauf- und Beratungsstellen auszubauen, abzusichern oder neu zu schaffen, die diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und während des Verfahrens, das das Selbstbestimmungsgesetz vorsieht, begleiten können. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine qualifizierte Beratung ist zu prüfen. Das Ziel, trans* Menschen bei der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts zu unterstützen, kann die Beratung allerdings nur erreichen, wenn sie von Freiwilligkeit und Vertrauen geprägt ist. Eine Pflichtberatung lehnen wir deshalb eindeutig ab.
2. Wie vom Koalitionsvertrag gefordert müssen die Kosten aller geschlechtsangleichender Behandlungen vollständig von den Krankenversicherungen übernommen werden. Das gilt auch für eventuell angeforderte Gutachten. Das Bundesministerium für Gesundheit muss zeitnah ein Konzept vorlegen, mit dem sichergestellt wird, dass trans* Menschen bei entsprechender ärztlicher Empfehlung einen Anspruch auf Kostenübernahme hinsichtlich der Behandlungen haben, die in der einschlägigen S3-Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit“ empfohlen werden, welche unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Sexualeforschung erarbeitet wurde.
3. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart muss für trans* und inter* Personen, die aufgrund in der Vergangenheit geltender Regelungen von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen waren, ein Entschädigungsfonds eingerichtet werden.
4. Auch mit Blick auf die integrative Wirkung des Breitensports dürfen trans* Sportler*innen nicht pauschal von der Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen ausgeschlossen werden. Soweit Regelungen erforderlich sind, etwa um in Wettkämpfen die Fairness gegenüber Wettbewerber*in-

207 Teilnahme von trans* Menschen trifft. Das greift leider
208 zu kurz. So sehen die kürzlich vorgestellten Regelungen
209 des Schwimm-Weltverbands zum Beispiel vor, dass trans*
210 Frauen nur dann an Frauen-Wettbewerben teilnehmen
211 können, wenn sie sich schon bis zum zwölften Lebens-
212 jahr oder mit Eintreten der Pubertät einer Hormonthe-
213 rapie unterzogen haben. Eine derart frühe Altersgrenze
214 setzt trans* Mädchen in unverhältnismäßiger Form unter
215 Druck, eine möglicherweise übereilte Entscheidung für ei-
216 ne Transition zu treffen. Solche Regelungen dürfen kein
217 Vorbild für andere Sportarten sein.

218

219 Wir wollen ein echtes Selbstbestimmungsgesetz, dass al-
220 le Menschen mitdenkt. Daher muss das Eckpunktepapier
221 nachgeschärft werden, um auch eine Selbstbestimmung
222 für Minderjährige und Menschen ohne deutschen Pass si-
223 cherzustellen und das Verfahren nach dem neuen Selbst-
224 bestimmungsgesetz niedrigschwellig und unbürokratisch
225 gestaltet.

nen zu wahren, müssen diese auf sachlich begrün-
deten Kriterien beruhen und verhältnismäßig sein.